



Faktenblatt

Für einen fairen und solidarischen Finanzausgleich

Der NFA ist ein wichtiger Pfeiler des Föderalismus

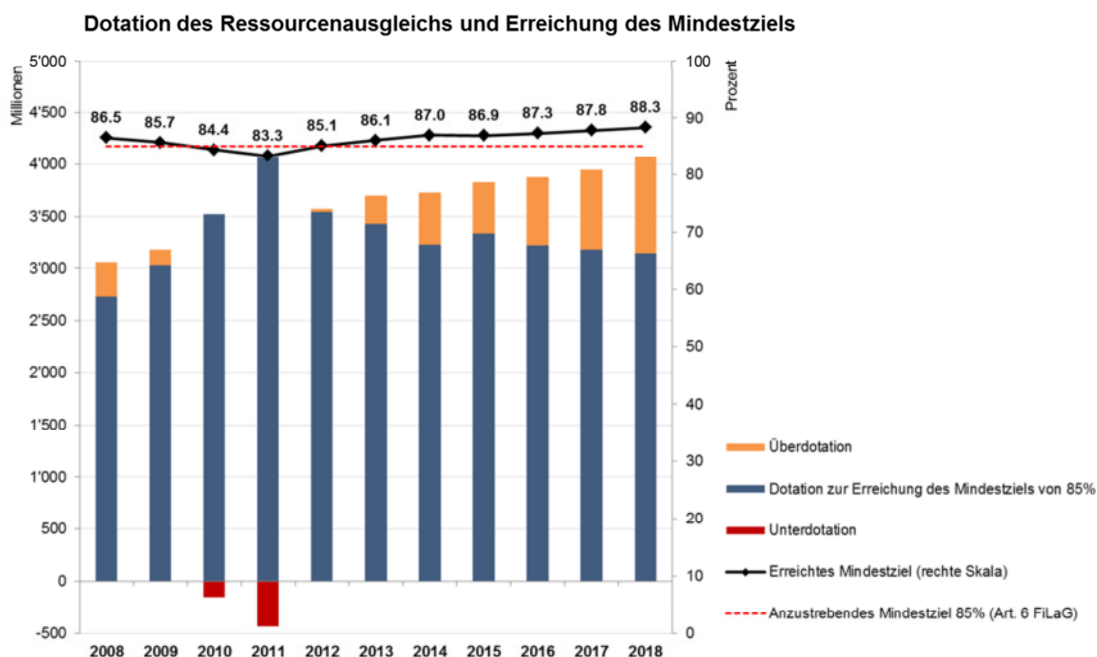
Im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs (NFA) werden mit dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich Finanzmittel vom Bund zu den Kantonen und zwischen den ressourcenstarken bzw. ressourcenschwachen Kantonen umverteilt. Gemäss Art. 135 der Bundesverfassung soll der Finanz- und Lastenausgleich angemessen sein und insbesondere allen Kantonen minimale finanzielle Mittel gewährleisten, die Unterschiede zwischen den Kantonen verringern und übermässige finanzielle Lasten aufgrund ihrer strukturellen Bedingungen ausgleichen. Das Transfervolumen des NFA beträgt 2018 rund 5 Mrd. Franken.

10 Jahre NFA decken Systemmängel auf

Alle vier Jahre legt der Bundesrat dem Bundesparlament einen Wirksamkeitsbericht vor. Darin werden die Zielerreichung des NFA überprüft und Massnahmen zur Optimierung des Systems vorgeschlagen. Der Bericht bildet die Grundlage zur Festlegung der Dotation des Ressourcenausgleichs durch die eidgenössischen Räte, die ebenfalls alle vier Jahre per Bundesbeschluss erfolgt. Bei der letzten Beratung im Jahr 2015 beantragte der Bundesrat eine Kürzung der Dotation um 330 Mio. Franken. Die Mehrheit der Nehmerkantone konnte sich jedoch durchsetzen, und die Kürzung wurde halbiert. 2018 erscheint der nächste Wirksamkeitsbericht mit Vorschlägen für die Vierjahresperiode ab 2020. Seit dem letzten Wirksamkeitsbericht haben sich die Mängel des NFA verschärft:

– Der Ressourcenausgleich ist überdotiert

Für jeden Kanton wird gemäss Bundesgesetz (FiLaG) eine Mindestausstattung pro Einwohnerin bzw. Einwohner von 85% des schweizerischen Durchschnitts angestrebt. 2018 erreicht der ressourcenschwächste Kanton jedoch nach Finanzausgleich 88,3%. Diese Überdotation ist seit 2012 deutlich angestiegen. Die Geberkantone und der Bund zahlen im Jahr 2018 rund 937 Mio. Franken zu viel ein (vgl. Grafik)



- **Solidarhaftung der Geberkantone**
Der Beitrag der Geberkantone wächst gemäss dem Wachstum ihres Ressourcenpotenzials insgesamt. Zahlt aber ein ressourcenstarker Kanton aufgrund einer unterdurchschnittlichen Entwicklung weniger ein, müssen die übrigen Geberkantone den wegfallenden Beitrag übernehmen. Dies kann zu höheren Einzahlungen trotz stabilem oder sinkendem Ressourcenindex führen (z.B. 2018 Zürich, 2017 Genf).
- **Benachteiligung der städtischen Kantone**
Die soziodemografischen Sonderlasten (SLA) werden im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten (GLA) nur geringfügig abgegolten. So müssen die Wirtschaftszentren ihre Sonderlasten fast vollständig selber tragen und gleichzeitig hohe Beiträge in den Ressourcenausgleich einzahlen. Der Bundesrat hat die Lasten mehrfach nachgewiesen und eine Korrektur in Aussicht gestellt.
- **Gleiche Anrechnung juristischer und natürlicher Personen**
Juristische Personen können steuerlich weniger ausgeschöpft werden als natürliche Personen. Folge davon ist, dass der Ressourcenindex von Kantonen mit einem hohen Anteil an ordentlich besteuerten juristischen Personen zu hoch ausfällt. Für ressourcenschwache Kantone ist die Ansiedlung juristischer Personen meist ein Verlustgeschäft, da erzielte Mehreinnahmen die sinkenden Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich meistens nicht ausgleichen. Der Anreiz zur Selbsthilfe wird stark gehemmt (z.B. LU). Der Fehler wurde anerkannt, und soll im Rahmen der Steuervorlage 17 korrigiert werden. Wünschbar ist, dass die Korrektur so schnell wie möglich erfolgt (SV 17 oder Wirksamkeitsbericht).

Den KdK-Kompromiss vom 17. März 2017 integral umsetzen

Damit sich die Spannungen zwischen den Kantonen im Bundesparlament 2019 nicht wiederholen, hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine politische Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen eingesetzt und folgendem Kompromiss zugestimmt:

1. Die Dotation wird aufgrund eines **gesetzlichen Automatismus** festgelegt.
2. Die Dotation orientiert sich am **Bedarf**.
3. Den ressourcenschwachen Kantonen wird ein Mindestziel **garantiert**. Um einen Kompromiss zu erreichen, wurde das Mindestziel auf **86,5%** erhöht und eine dreijährige Übergangsfrist zum Abbau der **Überdotation** gewährt.
4. Der **Bundesbeitrag** wird leicht auf 150% des Geberbeitrags erhöht und fixiert.
5. Die Mittel, welche der Bund beim Ressourcenausgleich einspart, werden mindestens zur Hälfte zur **Aufstockung des SLA** verwendet.
6. Die Berechnung der progressiven Zuteilung wird beibehalten (die ressourcenschwächsten Kantone bekommen mehr als reichere Nehmerkantone).
7. Es wird ein paritätisch zusammengesetztes politisches Steuerungsorgan geschaffen.

Die Konferenz der NFA-Geberkantone trägt den gemeinsamen Kompromiss der Kantone mit. Die ressourcenstarken Kantone tragen neu zusätzliche Risiken. Das Gesamtpaket muss daher integral umgesetzt werden.

Weiterführende Informationen und Kontakte: www.fairer-nfa.ch